

Satzung des gemeinnützigen Vereins "HarzWATT e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „HarzWATT“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Blankenburg (Harz)
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig und pluralistisch.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Themen Umwelt- und Klimaschutz, klimaneutrale Mobilität, erneuerbare Energien, Klimaanpassung, Nachhaltigkeit und Klimawandel im Landkreis Harz und darüber hinaus stärker im öffentlichen Bewusstsein zu verankern und Handlungsimpulse vorzuschlagen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere folgende:

a) die Förderung des Klimaschutzes

Der Verein fördert den Klimaschutz, indem er

- Informations- und Bildungsveranstaltungen zu Energieeinsparung, erneuerbaren Energien und klimafreundlicher Lebensweise organisiert,
- Projekte zur CO₂-Reduktion im Landkreis initiiert, begleitet oder unterstützt (z. B. Energiesparaktionen, Förderberatung für Bürger/-innen und Kommunen),
- die Zusammenarbeit mit Kommunen, Unternehmen und Initiativen koordiniert, um lokale Klimaschutzmaßnahmen praktisch umzusetzen,
- sowie durch Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein für den Klimawandel und notwendige Anpassungsmaßnahmen stärkt.

b) die Förderung von Umwelt- und Naturschutz

Der Verein fördert den Umwelt- und Naturschutz, indem er

- Projekte zum Schutz und zur Wiederherstellung natürlicher Lebensräume unterstützt oder selbst durchführt (z. B. Aufforstungen, naturnahe Pflege von Grünflächen, Maßnahmen gegen Bodenerosion oder Hochwasserfolgen),
- Bürger/-innen durch Mitmachaktionen (z. B. Pflanzaktionen, Müllsammelaktionen) aktiv in den Naturschutz einbindet,
- Kooperationen mit Bildungseinrichtungen eingeht, um Wissen über die Bedeutung von Wäldern, Böden, Wasser und Biodiversität zu vermitteln,
- und durch Öffentlichkeitsarbeit auf regionale Umweltprobleme aufmerksam macht.

c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Der Verein fördert das bürgerschaftliche Engagement, indem er

- eine Plattform für ehrenamtliche Mitarbeit im Bereich Klima- und Umweltschutz bereitstellt,
- freiwilliges Engagement in Projekten (z. B. Veranstaltungen, Bildungsarbeit, praktische Maßnahmen) koordiniert und begleitet,

- Bürgern die Möglichkeit gibt, ihre Ideen einzubringen und mit Unterstützung des Vereins umzusetzen,
- und damit das Gemeinschaftsgefühl sowie die gesellschaftliche Teilhabe im Landkreis stärkt.

d) Die Förderung der Volksbildung

Der Verein fördert die Volksbildung, indem er

- Vortragsreihen, Workshops und Bildungsprojekte für Bürger aller Altersgruppen durchführt,
- Schulen, Hochschulen und andere Bildungsträger bei Projekten zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit unterstützt,
- leicht verständliche Informationsmaterialien erstellt und verbreitet,
- digitale Formate (z. B. Podcasts, Online-Vorträge) zur Weiterbildung nutzt,
- und gezielt den Wissenstransfer zu Themen wie Energie, Klimaanpassung, Umwelt und nachhaltiger Entwicklung organisiert.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern es sich nicht um förderungswürdige Projekte oder Maßnahmen, also Zuwendungen in Erfüllung des Satzungszweckes, handelt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Ziele des Vereins aktiv mitzutragen und zu unterstützen. Sie haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kommen für die Besetzung der Vereinsämter in Frage.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung (analog oder digital) beantragt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) mit der Auflösung der juristischen Person bzw. dem Tod der natürlichen Person.
2. Der freiwillige Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein Schaden zugefügt hat. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

-
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildungen weiterer Vereinsorgane oder Arbeitsgruppen beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Berufungsentscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies (analog oder digital) unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (analog oder digital) unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden. Dafür sind bei der Einberufung/ Einladung der virtuelle Raum sowie der Kommunikationsweg zur Ausübung der Mitgliederrechte (Abstimmungen und Wahlen) anzugeben.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Verhinderung beider von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Wahlleiter und erforderlichenfalls weiteren Wahlhelfern übertragen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der Anwesenden beschlussfähig
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ist das Mitglied eine Gemeinschaft oder eine juristische Person, so kann sie vor Beginn der Versammlung einen Vertreter benennen, der für sie das Stimmrecht wahrnimmt. Fördernde Mitglieder entsprechend haben kein Stimmrecht. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
11. Bei Wahlen findet, wenn nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Kandidaten zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den Kandidaten das Los.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es muss mindestens folgendes enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die einzelnen Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - f) die Art der Abstimmungen
 - g) bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut der Änderung.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie mindestens drei Beisitzern. Die vier erstgenannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln direkt in ihre Aufgabenbereiche gewählt. Mehrere Beisitzer können auch in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind als Vorstand iSd BGB jeweils allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis kann der Stellvertreter den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

3. Die reguläre Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie endet durch
 - a) Wahl eines Nachfolgers am Ende der Amtszeit,
 - b) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
 - c) Amtsniederlegung des Vorstandsmitgliedes,
 - d) Tod des Vorstandsmitgliedes.Wiederwahlen sind zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
6. Die Vorstandssitzungen können in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden. Dafür sind bei der Einberufung der virtuelle Raum sowie der Kommunikationsweg zur Abstimmung/ Beschlussfassung anzugeben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Sitzungsleitung gelten die Regeln für die Mitgliederversammlung entsprechend. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Sie muss folgendes mindestens beinhalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung
 - b) Teilnehmer
 - c) Tagesordnung
 - d) Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

Blankenburg, den 5. November 2025

Handwritten signatures of the members of the board of HarzWATT e.V. in blue ink. The signatures are arranged in two columns. The names next to the signatures are: Stephanie Körner, Ute Höhn, Carola Küller-Jägerott, Kathrin Böhl, Ch. R., J. Bölk, M. Helmig, ACH, M. Helmig, J. Bölk, Stephanie Körner, Kathrin Böhl, N. Rosse, Daniel Trieb, J. R. A., Friederike Gaudelius, P. Böhl, A. L. H., P. Körner, J. V. R. C. Birkner, Gisela Goldschmidt, COKG, M. Höhn, Kathrin Böhl, Stephanie Körner, Kathrin Böhl, Stephanie Körner.